S 12 AL 60/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Duisburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	12
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 AL 60/04
Datum	06.07.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Der Streitwert wird auf 810,00 Euro festgesetzt.

GrÃ¼nde:

Die KlÃ¤gerin hatte im zwischenzeitlich erledigten Verfahren UntÃ¤tigkeit der Beklagten im Widerspruchsverfahren gegen einen Aufhebungs- und Erstattungsbescheid gerÃ¼gt.

Nach Â§ 13 GKG i.V.m. Â§ 197 a Abs. 1 SGG ist der Streitwert grundsÃ¤tzlich nach der sich aus dem Antrag fÃ¼r die KlÃ¤gerseite ergebenden Bedeutung der Sache im Rahmen der durch Â§ 13 Abs. 7 GKG festgelegten Bemessungsgrenze von 2.500.000,00 Euro nach Ermessen zu bestimmen.

Die Bedeutung der Sache fÃ¼r die KlÃ¤gerseite entspricht dabei in der Regel deren wirtschaftlichem Interesse an der erstrebten Entscheidung und ihren Auswirkungen, d.h. vorliegend der HÃ¶he des behaupteten Anspruchs, hier 3.240,00 Euro. Hierbei handelt es sich um den im Widerspruchsverfahren streitigen RÃ¼ckforderungsbetrag vor Abzug des grundsÃ¤tzlichen Restanspruchs. Bei UntÃ¤tigkeitsklagen â□□ wie hier â□□ richtet sich der Streitwert jedoch nicht nach

dem Hauptsachewert. Dieser ist nur Ausgangspunkt der Streitwertfestsetzung. Im Anschluss an LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 08.07.2003, L 15 B 37/02 AL, ist das Gericht der Auffassung, dass bei UntÃ¤tigkeitsklagen der Streitwert ein Viertel des Wertes der Hauptsache ausmacht, hier 810,00 Euro.

Erstellt am: 30.07.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024